



# LADG BERLIN

DAS LANDES-  
ANTIDISKRIMINIERUNGS-  
GESETZ





**BERLINER  
LANDESANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ  
(LADG)**



# INHALT

Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)	6
Abschnitt 1: Allgemeiner Teil	7
Abschnitt 2: Formen der Diskriminierung; Maßregelungsverbot	10
Abschnitt 3: Rechtsschutz; Verbandsklage	14
Abschnitt 4: Diversity – Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt	21
Abschnitt 5: Zuständigkeit; Ombudsstelle	23
Fragen und Antworten zum LADG	27

# LANDESANTIDISKRIMINIERUNGS- GESETZ (LADG)

vom 11.06.2020

(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 76. Jahrgang, Nr. 29 S. 532)

Das Gesetz wurde am 04.06.2020 vom Abgeordnetenhaus Berlin beschlossen und trat am 21.06.2020 in Kraft.

# ABSCHNITT 1:

## Allgemeiner Teil

### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt.

### **§ 2 Diskriminierungsverbot**

Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

### § 3 Geltungsbereich

**(1)** Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). Es findet mit Ausnahme von § 11 dieses Gesetzes und unbeschadet von § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse der in Satz 1 benannten öffentlichen Stellen.

**(2)** Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt es sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von

diesen entsprechend angewendet werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden.

**(3)** Die Geltung sonstiger gesetzlich geregelter Diskriminierungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung und der zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahrensvorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für gesetzliche sowie unter dem Gesetz stehende Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen, insbesondere für sämtliche Frauenförderungsmaßnahmen und gleichstellungspolitische Programme des Landes Berlin.

# ABSCHNITT 2:

## Formen der Diskriminierung; Maßregelungsverbot

### § 4 Formen der Diskriminierung

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht nach § 5 gerechtfertigt ist. Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt ebenfalls vor, wenn die Person, die die Diskriminierung begeht, das Vorliegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe nur annimmt. Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

**(2)** Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

**(3)** Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in § 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn es ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schafft.

**(4)** Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu

sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

**(5)** Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung. Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine andere Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe diskriminiert oder diskriminieren kann.

## **§ 5 Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen; positive Maßnahmen**

**(1)** Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt.

**(2)** Eine Ungleichbehandlung ist auch gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile strukturell benachteiligter Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe verhindert oder ausgeglichen werden sollen (positive Maßnahmen).

**(3)** Erfolgt eine Ungleichbehandlung wegen mehrerer Gründe, ist diese nur gerechtfertigt, wenn sich die Rechtfertigung auf alle Gründe erstreckt, derentwegen die Ungleichbehandlung erfolgt.

## **§ 6 Maßregelungsverbot**

**(1)** Benachteiligungen wegen der Inanspruchnahme von Rechten dieses Gesetzes oder wegen der Weigerung, eine gegen dieses Gesetz verstoßende Anweisung auszuführen, sind verboten. Gleiches gilt für die Benachteiligung einer Person, die eine andere Person hierbei unterstützt oder als Zeugin oder Zeuge aussagt.

**(2)** Die Zurückweisung oder Duldung diskriminierender Verhaltensweisen durch die betroffene Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

# ABSCHNITT 3:

## Rechtsschutz; Verbandsklage

### § 7 Vermutungsregelung

Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.

### § 8 Schadensersatzpflicht; Rechtsweg

**(1)** Bei einem Verstoß gegen § 2 oder § 6 ist die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung stattgefunden hat, verpflichtet, der diskriminierten Person den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Anspruchs nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn es die

anspruchsberechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

- (2)** Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die diskriminierte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (3)** Verwirklicht sich durch eine Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt ist, ein Schaden bei einer Person, die in einem engen persönlichen Näheverhältnis zu einer Person steht, der ein oder mehrere der in § 2 genannten Merkmale zugeschrieben werden, so ist erstere berechtigt, ihren Schaden nach Absatz 1 und 2 geltend zu machen.
- (4)** Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsberechtigte Person von den Anspruch begründenden Umständen und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne

grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

**(5)** Für die Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## **§ 9 Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage**

**(1)** Ein nach § 10 berechtigter Verband kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Klage auf Feststellung erheben und geltend machen, dass Verwaltungsakte, Allgemeinverfügungen oder sonstiges Verwaltungshandeln gegen § 2 oder § 6 verstoßen, sofern eine über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung vorliegt.

**(2)** Eine Verbandsklage nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der nach § 10 berechnete Verband einen Verstoß gegenüber der öffentlichen Stelle beanstandet hat. Die Klage darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Bean-

standung erhoben werden. Sie ist unzulässig, wenn die öffentliche Stelle Abhilfe geschaffen hat. Die öffentliche Stelle unterrichtet die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung über den Ausgang des Beanstandungsverfahrens.

**(3)** Mit der Behauptung eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 kann anstelle der klagebefugten Person und mit ihrem Einvernehmen ein nach § 10 berechtigter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, gerichtlichen Rechtsschutz beantragen. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch die klagebefugte Person selbst vorliegen. Das Einvernehmen nach Satz 1 ist erstmals bei Klageerhebung und sodann jährlich auf gerichtliche Anforderung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch die klagebefugte Person zu erklären. Wird das Einvernehmen nicht innerhalb gerichtlich gesetzter Frist erklärt, entfällt die Klagebefugnis des nach § 10 berechtigten Verbandes.

**(4)** Eine Verbandsklage ist nicht statthaft, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

## **§ 10 Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband**

**(1)** Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von Personen wahrnehmen, die Nachteile wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe erfahren. Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband ist Personenzusammenschlüssen auf Antrag zu erteilen, wenn sie

- 1.** ihren Sitz in Berlin haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Landes Berlin umfasst,
- 2.** zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne von § 1 AGG oder § 1 in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes tätig gewesen sind,

3. auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen und
4. wegen § 5 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Alternative 1 oder wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Mit Anerkennung stehen ihnen die Befugnisse des § 9 zu. Sind mindestens sieben Antidiskriminierungsverbände zu einem Verband zusammengeschlossen, der die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt (Dachverband), kann dieser als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt werden, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt.

**(2)** Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes Berlin.

**(3)** Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Rechtsbehelfe haben in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung.

**(4)** Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband, ihre Rücknahme und ihr Widerruf erfolgt durch die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung. Soweit durch Satz 1 die Zuständigkeiten anderer Senatsverwaltungen berührt werden, ist mit diesen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Einvernehmen herzustellen.

# ABSCHNITT 4:

## Diversity – Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

### § 11 Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

- (1)** Die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt sind als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.
- (2)** Die öffentlichen Stellen beziehen bei Untersuchungen ihrer Aufbau- und Ablauforganisation sowie ihrer Geschäftsprozesse auch die Untersuchung auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen mit ein und implementieren geeignete Gegenmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.
- (3)** Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist besondere Aufgabe der Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion und soll bei der Beurteilung ihrer Leistung einbezogen werden.

- (4) Der Erwerb von und die Weiterbildung in Diversity-Kompetenz einschließlich der antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen sollen für alle Dienstkräfte insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Für die Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion ist die Teilnahme an den Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. Die Diversity-Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Dienstkräfte berücksichtigt werden.
- (5) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 12 Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt**

- (1) Der Senat von Berlin ergreift landesweite Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt in der Berliner Verwaltung und entwickelt diese stetig fort.
- (2) Ein Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen ist dem Abgeordnetenhaus mindestens alle fünf Jahre zur Kenntnisnahme vorzulegen.

**(3)** Strategien und Programme zur Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die in der Zuständigkeit einzelner Senatsverwaltungen liegen, werden durch die Maßnahmen nicht berührt.

## ABSCHNITT 5:

### Zuständigkeit; Ombudsstelle

#### **§ 13 Zuständige Senatsverwaltung**

Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, soweit durch die Geschäftsverteilung des Senats nichts anderes bestimmt ist, der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung. Sie wirkt auf die Umsetzung der Ziele des Gesetzes hin, indem sie insbesondere

1. für die von Diskriminierung ausgehenden Gefahren sensibilisiert und Vorschläge für Präventionsmaßnahmen erarbeitet,

2. strukturelle Diskriminierungen identifiziert und zu deren Abbau beiträgt,
3. an sie herangetragene Beschwerden aufnimmt, weitervermittelt und erforderlichenfalls Stellungnahmen einfordert,
4. eine bedarfsgerechte und effiziente Beratungsinfrastruktur fördert,
5. wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, ihren Ursachen und ihren Folgen initiiert oder durchführt sowie
6. die öffentlichen Stellen bei der Erreichung der in § 11 formulierten Ziele unterstützt.

## § 14 Ombudsstelle

- (1) Die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung errichtet eine Ombudsstelle, die in dieser Funktion mit den für die jeweiligen Merkmale zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung zusammenarbeitet.

**(2)** Die Ombudsstelle unterstützt Personen, die sich an sie wenden, durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach diesem Gesetz. Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann sie darauf hinwirken, die Streitigkeit gütlich beizulegen. Sie ist berechtigt, jederzeit Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen, Beschwerden weiter zu vermitteln und Handlungsempfehlungen auszusprechen. Die Ombudsstelle darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

**(3)** Die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben. Der Ombudsstelle ist auf Antrag Einsicht in Akten zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen.

**(4)** Stellt die Ombudsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Streitbeilegung einen Verstoß

gegen § 2 oder § 6 fest, beanstandet sie diesen gegenüber der öffentlichen Stelle und fordert diese zur Abhilfe auf.

**(5)** Die Ombudsstelle unterliegt in Ombudsangelegenheiten keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält.

# FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM LADG

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen als ergänzende Informationen über Inhalte, Ziele und Möglichkeiten des LADG.

## **1. Welche Ziele hat das LADG?**

Ziele des LADG sind die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit sowie die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung durch öffentliche Stellen des Landes Berlin. Es nimmt auch strukturelle und institutionelle Diskriminierung in den Blick, stärkt kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten und räumt von Diskriminierung betroffenen Personen einklagbare Rechte ein. Zudem formuliert es die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity) als Leitprinzip aller Maßnahmen des Landes Berlin.

## **2. Warum braucht das Land Berlin ein eigenes Antidiskriminierungsgesetz?**

Das Land Berlin braucht ein eigenes Landesantidiskriminierungsgesetz, um rechtliche Schutzlücken im Antidiskriminierungsrecht zu schließen, denn das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt nicht für staatliches Handeln. Im Bereich der Bildung setzt das LADG auch europarechtliche Verpflichtungen

um. Außerdem konkretisiert das LADG die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und in Artikel 10 Absatz 2 Berliner Verfassung, indem es Menschen erleichtert, effektiv gegen Diskriminierungen durch öffentliche Stellen des Landes Berlin vorzugehen.

### **3. Welche Merkmale sind geschützt?**

§ 2 LADG enthält das zentrale Diskriminierungsverbot: Niemand darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund der folgenden Gründe diskriminiert werden:

- Geschlecht
- ethnische Herkunft
- rassistische Zuschreibung
- antisemitische Zuschreibung
- Sprache

## FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM LADG

- Religion
- Weltanschauung
- Behinderung
- chronischen Erkrankung
- Lebensalter
- sexuelle Identität
- geschlechtliche Identität
- sozialer Status

### **4. Wo gilt das LADG?**

Das LADG gilt unmittelbar für alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin. Dazu gehören die gesamte öffentliche Landesverwaltung, aber auch landesun-

mittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Landes Berlin.

Öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 LADG sind zum Beispiel:

- die Berliner Senats- und Bezirksverwaltungen (zum Beispiel Bürgerämter, Standesämter, Schulen)
- die Berliner Verkehrsbetriebe, Stadtreinigungsbetriebe und Bäderbetriebe
- die Polizei, die Justizvollzugsanstalten und die Feuerwehr
- die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen

Besondere Regelungen gelten bei privatrechtlich geführten Beteiligungsunternehmen (zum Beispiel Wohnungsbauunternehmen) des Landes Berlin und gemeinsamen Einrichtungen von Bund und Ländern, wie den Berliner Jobcentern (§ 3 Absatz 2 LADG). Hier ist das LADG nur mittelbar anwendbar.

## 5. Wo gilt das LADG nicht?

Der Geltungsbereich des LADG ist räumlich auf das Land Berlin beschränkt, es gilt aber nicht für Bundesbehörden. In sachlicher Hinsicht gilt das LADG nicht für den Privatrechtsverkehr und die Erwerbstätigkeit. Daher fallen zum Beispiel Geschäfte des täglichen Lebens ebenso wenig in den Anwendungsbereich des LADG, wie Diskriminierungen im Arbeitsleben. Hier sind Personen allerdings unter anderem durch die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor Diskriminierungen geschützt.

## 6. Was ist eine Diskriminierung?

Das LADG unterscheidet zwischen mehreren Formen der Diskriminierung: Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person

- wegen eines oder mehrerer der im LADG genannten Gründe

- eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde,
- ohne dass diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist.

Auf ein Verschulden der diskriminierenden Person kommt es nicht an.

**Beispiel: Die Annahme eines Antrags wird aufgrund fehlender Sprachkenntnisse der antragstellenden Person verweigert.**

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt auch vor, wenn die diskriminierende Person das Vorliegen eines oder mehrerer der im LADG genannten Gründe bloß annimmt.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn

- dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren

- Personen wegen eines oder mehrerer der im LADG genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen,
- ohne verhältnismäßig zu sein.

**Beispiel: Im Bürgeramt wird der Zutritt mit Tieren generell verweigert. Diese dem Anschein nach neutrale Vorgabe diskriminiert unter anderem sehbehinderte Menschen, die auf ihren Assistenzhund angewiesen sind.**

Auch Belästigungen und sexuelle Belästigungen sind Diskriminierungen (§ 4 Absatz 3 und Absatz 4 LADG).

## **7. Was beinhaltet die Vermutungsregelung?**

Die Vermutungsregelung enthält eine Beweiserleichterung.

Nach dieser Regelung genügt es, wenn die von der Diskriminierung betroffene Person im Prozess Tatsachen glaubhaft macht, die das Vorliegen eines Ver-

stoßes gegen das Diskriminierungs- oder Maßregelungsverbot überwiegend wahrscheinlich machen. Für die Glaubhaftmachung der Tatsachen ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass das Vorliegen einer Diskriminierung oder Maßregelung nach richterlicher Überzeugung wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen. Im Rahmen einer umfassenden Würdigung aller Umstände des jeweiligen Falles muss also mehr für das Vorliegen der in Rede stehenden Diskriminierung als dagegen sprechen. Erst wenn die Glaubhaftmachung gelingt, folgt hierauf eine Umkehrung der Beweislast. Im nächsten Schritt läge es sodann an der öffentlichen Stelle, das Nichtvorliegen einer Diskriminierung zu beweisen (zweistufiges Verfahren des § 7 LADG).

## **8. Was sind gerechtfertigte Ungleichbehandlungen?**

Nicht jede unterschiedliche Behandlung stellt eine Diskriminierung dar. Eine Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein, wenn sie aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt. Durch die Formulierung „hinreichend“ bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass im Falle der möglichen Rechtfertigung

einer Ungleichbehandlung stets die Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung von insbesondere der Schwere der Ungleichbehandlung, ihrer Auswirkungen auf die betroffene Person, der mit der Ungleichbehandlung verfolgten Ziele und europarechtlicher Vorgaben.

Weiterhin stellt das Gesetz klar, dass die Durchführung positiver Maßnahmen, also der Ausgleich bestehender Nachteile strukturell benachteiligter Personen, einen solchen sachlichen Grund zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung darstellt.

### **9. Welche Rechte habe ich nach dem LADG?**

Im Falle eines Verstoßes gegen das Diskriminierungs- oder Maßregelungsverbot des LADG haben Betroffene einen Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung (Schmerzensgeld) gegen das Land Berlin. Für die gerichtliche Geltendmachung gilt eine Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem

Schluss des Jahres, in dem der Verstoß gegen das Diskriminierungs- oder Maßregelungsverbot erfolgte.

Wenn Sie wegen einer erlebten Diskriminierung einen Schadensersatzanspruch geltend machen möchten, müssen Sie – soweit dies möglich ist – sich zunächst im Wege des Primärrechtsschutzes gegen die Diskriminierung wehren. Das heißt, Sie müssen zum Beispiel gegen einen diskriminierenden Bescheid Widerspruch einlegen. Wichtig ist, dass Sie Rechtsmittelfristen nicht verstreichen lassen (zum Beispiel die Einlegung eines Widerspruchs innerhalb eines Monats).

## **10. Verbandsklage – Was bedeutet das?**

Das LADG räumt anerkannten verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbänden ein eigenes Klagerecht ein. Hiermit setzt das Land Berlin europarechtliche Vorgaben um.

Unter den Oberbegriff der antidiskriminierungsrechtlichen Verbandsklage fasst das LADG zwei Instrumente: die strukturbezogene Verbandsklage (§ 9 Absatz 1 LADG) und die Möglichkeit der Prozessstandschaft eines Verbandes (sog. einzelfallbezogene Verbandsklage, § 9 Absatz 3 LADG). Im Falle der Prozessstandschaft eines Verbandes kann ein nach dem LADG verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband für Sie klagen und Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen. Ein wesentlicher Vorteil der Klage durch einen Verband ist, dass die Sie nicht Partei eines Rechtsstreits sind und daher auch nicht das Prozesskostenrisiko tragen.

Im Rahmen der strukturbezogenen Verbandsklage können die verbandsklageberechtigten Verbände gegen diskriminierendes Verwaltungshandeln vorgehen, dem eine über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung zukommt. Hierdurch können die Verbände also losgelöst vom Einzelfall gegen strukturell diskriminierendes Verwaltungshandeln klagen. Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine solche Klage ist ein erfolgloses Beanstandungsverfahren nach § 9 Absatz 2 LADG.

## **11. Wie kann mich die Ombudsstelle in der Wahrnehmung meiner Rechte unterstützen?**

Die LADG-Ombudsstelle unterstützt und berät Personen, die sich an sie wenden, kostenfrei bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach dem LADG. Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig und behandelt alle Beschwerden vertraulich.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann sie, sofern Sie das wünschen, auf eine gütliche Streitbeilegung hinwirken. Sie ist berechtigt, jederzeit Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen, Beschwerden weiterzuvermitteln und Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Die öffentlichen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben. Auch steht der Ombudsstelle ein Akteneinsichtsrecht zu.

Kommt die Ombudsstelle nach Prüfung des Sachverhaltes dazu, dass ein Verstoß gegen das Diskriminierungs- oder Maßregelungsverbot vorliegt, kann sie diesen beanstanden und die öffentliche Stelle zur Abhilfe auffordern.

Weitere Informationen zur LADG-Ombudsstelle finden Sie unter: Internetseite der LADG Ombudsstelle [www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle/](http://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle/)

**Kontakt zur Ombudsstelle:**

[beschwerde@ladg-os.berlin.de](mailto:beschwerde@ladg-os.berlin.de)



**LANDESSTELLE  
FÜR GLEICHBEHANDLUNG -  
GEGEN DISKRIMINIERUNG**

Ombudsstelle

## 12. Wie verhalte ich mich bei einer erlebten Diskriminierung?

Versuchen Sie, den Vorfall schnellstmöglich in einem Gedächtnisprotokoll festzuhalten:

- Wann und wo hat der Vorfall stattgefunden?
- Wie kam es dazu? Was genau ist passiert?
- Welche Diskriminierung haben Sie erfahren? Wer genau war hierfür verantwortlich?
- Wer war an dem Vorfall beteiligt?
- Welche Zeug\*innen gab es?

Für das weitere Vorgehen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der LADG-Ombudsstelle (siehe Nr. 11).

Senatsverwaltung  
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

**BERLIN**



### IMPRESSUM

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt  
und Antidiskriminierung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin  
Telefon (030) 9028-0  
[www.berlin.de/sen/asgiva/](http://www.berlin.de/sen/asgiva/)  
[pressestelle@senasgiva.berlin.de](mailto:pressestelle@senasgiva.berlin.de)

©SenASGIVA  
Januar 2025

Landesstelle für Gleichbehandlung –  
gegen Diskriminierung (LADS)

Referat A – Diversity und Anti-  
diskriminierungsrecht  
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin  
Telefon (030) 9013-3460  
[www.berlin.de/sen/lads](http://www.berlin.de/sen/lads)



Gestaltung: flmh – Labor für Politik  
und Kommunikation

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öff-  
entlichkeitsarbeit des Landes Berlin.  
Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und  
darf nicht zur Werbung von politischen  
Parteien verwendet werden.



